

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Dem Abwägungsvorschlag gemäß Abwägungstabelle vom 16.05.2018 zu dem im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vom 19.10.2017 bis 24.11.2017 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 09.10.2017 bis 24.11.2017 (gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf und Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Halde IV – 2. Änderung“ in der Fassung vom 25.08.2017 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung den Trägern öffentlicher Belange, den Behörden sowie den Bürgern mitzuteilen.**
- 2. Der Bebauungsplan „Halde IV – 2. Änderung“ wird nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten die Planzeichnung, der Textteil und die Begründung vom 16.05.2018.**
- 3. Die Örtlichen Bauvorschriften „Halde IV – 2. Änderung“ werden nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Es gelten die Planzeichnung, der Textteil und die Begründung vom 16.05.2018.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Rechtskraft zu bringen.**